

# **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Solingen e.V.**

## **Satzung**

Beschlossen durch die Kreiskonferenz am 30. August 2021

### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck und Aufgabenerfüllung**

- 1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Solingen e.V.“ (Kurzbezeichnung AWO KV Solingen). Der Verein, mit Sitz in Solingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Rahmen des § 57 AO kann sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben auch anderer Rechtsformen bedienen. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt Solingen.  
Der Kreisverband ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter VR25799.  
Der Kreisverband gliedert sich in der Regel in Ortsvereine.  
Der Kreisverband ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Niederrhein e.V. Der Bezirksverband ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter VR 3321.
- 2) Zweck des Kreisverbandes ist die:
  1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
  2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
  3. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
  4. Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
  1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit,
  2. Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
  3. Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements,
  4. Unterstützung der Ortsvereine,
  5. Förderung der jugendpolitischen Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,
  6. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
  7. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung der Stadt Solingen,
  8. Unterhaltung und Führung von Einrichtungen und Diensten für ältere Menschen, z.B. Seniorenbegegnungsstätten, Essen auf Rädern, ambulante Pflege und Hilfen sowie Durchführung von Erholungsmaßnahmen,
  9. Unterhaltung einer Erziehungsberatungsstelle,
  10. Vorhalten von ambulanten Erziehungshilfen,
  11. Unterhaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen,
  12. Unterhaltung und Führung von Kindertagesstätten,
  13. Durchführung von Schulungen und Bildungsmaßnahmen,
  14. Öffentlichkeitsarbeit,
  15. Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand,
  16. Betreuung und Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiter des Kreisverbandes, der Ortsvereine und des Jugendwerkes,
  17. Betreuung, Beratung und Unterstützung von korporativen Mitgliedern.

## **§ 2 Sicherung der Steuerbegünstigung**

Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Eine zulässige Mittelüberlassung im Sinne von § 58 AO bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4 Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung oder Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Mitglieder und Beiträge**

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine in seinem Verbandsgebiet. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann zum einen dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert oder zum anderen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6. Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins können Mitglieder aus dessen Verbandsgebiet mit Zustimmung des Präsidiums einen Stützpunkt errichten und die Einzelheiten in einer mit Zustimmung des Präsidiums beschlossenen Geschäftsordnung regeln.
2. Die Einteilung des Verbandsgebietes in Ortsvereine beschließt das Präsidium des Kreisverbandes. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.
3. Ein Ortsverein kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Kreisverbandes bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Ein Ortsverein kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn er einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss oder die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
5. Bei Austritt oder Ausschluss verliert der Ortsverein das Recht, den Namen und das Markenzeichen „Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und neu gewähltes Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
6. Bei Austritt, Auflösung oder Ausschluss eines Ortsvereins können dessen Mitglieder persönliche Mitglieder des Kreisverbandes oder eines anderen Ortsvereins im Kreisgebiet werden.
7. Die im Rahmen der Zentralen Mitglieder- und Adressen-Verwaltung (ZMAV) durchzuführenden Aufgaben, insbesondere die Verwaltung der Beiträge und Daten der Mitglieder der Ortsvereine, Jugendwerke und der Einzelmitglieder, obliegen dem Kreisverband. Die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind. Über die Höhe und Form des Beitrages entscheidet der Kreisausschuss.

## **§ 7 Jugendwerk**

Für ein im Kreisverband bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.  
Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt**

1. Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.  
Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung in Organen und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in oder sonstige Unterstützung von rechtsextremen Parteien oder Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.  
Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss es gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist das Präsidium zu hören, das die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
3. Besteht im Wohnbereich ein Ortsverein, wird das Mitglied dort aufgenommen, sofern dem nicht widersprochen wird.  
Mit dem Auflösungsbeschluss eines Ortsvereins dieses Kreisverbandes werden die Ortsvereinsmitglieder persönliche Mitglieder des Kreisverbandes, wenn den Mitgliedern des Ortsvereins in der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung ihres Ortsvereins beschließt, diese Rechtsfolge erläutert wurde und sie und der Kreisvorstand bis zum Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung des Ortsvereins dem jeweiligen Vereinsbeitritt beim Kreisverband nicht widersprochen haben (vereinfachtes Beitrittsverfahren).
4. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
5. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (Geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
6. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.

## **§ 9 Rechte und Pflichten von Mitgliedern**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für das Präsidium.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

## **§ 10 Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium bewirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Im Übrigen können Ordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Schiedsordnung des AWO-Bezirksverbands Niederrhein e.V. in der Fassung von 2020 erlassen werden (§ 21).

## **§ 11 Korporative Mitglieder**

1. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes Solingen erstreckt.
2. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.
3. Die korporativen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
4. Die Mitgliedschaft einer korporativen Körperschaft bzw. Stiftung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Körperschaften und Stiftungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
6. Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
7. Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu einhundert Prozent von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistungen für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

## **§ 12 Mandate**

1. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 13) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzende/n des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in den Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satz 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

### **§ 13 Richtlinien und übergeordnete Satzungen**

1. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sowie der AWO Governance-Kodex sind verbindlich für den Verein.
2. Das auf der Bundeskonferenz 2014 beschlossene und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 eingetragene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung und ergänzt sie, soweit sie Aufgabenbereiche nicht regelt.
3. Soweit die Kreisverbandssatzung in einzelnen Bestimmungen im Widerspruch zur Bezirkssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung steht, gehen die Bestimmungen der Bezirkssatzung den Bestimmungen der Vereinssatzung vor.

### **§ 14 Organe des Kreisverbandes**

Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreiskonferenz, der Kreisausschuss, das Präsidium des Kreisverbandes und der Vorstand des Kreisverbandes.

### **§ 15 Kreiskonferenz**

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
  - a) Allen Mitgliedern der Ortsvereine und allen Mitgliedern des Kreisverbandes mit Ausnahme des Vorstands nach §26 BGB
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes, die beratend teilnehmen
  - c) einem/einer volljährigen Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.Die Beauftragten der korporativen Mitglieder können beratend teilnehmen.
2. Die Kreiskonferenz soll vom Präsidium des Kreisverbandes einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email eingeladen werden. Das Präsidium kann weitere Kreiskonferenzen einberufen. Darüber hinaus müssen Kreiskonferenzen auf Verlangen mindestens eines Ortsvereins oder des Bezirksverbandes oder mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Kreiskonferenz einberufen werden. Kreiskonferenzen zur Wahl des Präsidiums und der Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sollen in den beiden Monaten vor Beginn der neuen Wahlperiode stattfinden. Kreiskonferenzen zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkskonferenz können nur innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz stattfinden.
3. Die Kreiskonferenz nimmt den Bericht des Vorstandes, des Präsidiums und den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums. Sie wählt für die Dauer von vier Geschäftsjahren das Präsidium des Kreisverbandes und drei Revisorinnen/Revisoren sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkskonferenz. Das jeweilige Präsidium und die Revisorinnen/Revisoren bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband oder bei zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannte Gliederung der Arbeiterwohlfahrt mehrheitlich beteiligt ist, und Revisorenfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit in das Präsidium bzw. führen zum Verlust der Funktion als Mitglied des Präsidiums. Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Präsidiums- oder Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
4. Die Mitglieder des Präsidiums des Kreisverbandes, die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Bezirkskonferenzen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Dabei werden die Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlgängen gewählt: die/der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Beisitzerinnen/ Beisitzer jeweils im Block. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäftsordnung; sie kann außerdem eine Wahlordnung beschließen. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
6. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse über

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von vierzehn Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.

7. Für einen Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung des Bezirksverbandes einzuholen.
8. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und der Schriftführerin/dem Schriftführer der Kreiskonferenz zu unterzeichnen.

## **§ 16 Präsidium des Kreisverbandes**

1. Das Präsidium des Kreisverbandes wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut der Arbeiterwohlfahrt festgelegte Grenze nicht überschreiten.
2. Das Präsidium des Kreisverbandes besteht aus der/dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens vierzig Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist, sowie einem auf Vorschlag des Kreisjugendwerkes von der Kreiskonferenz gewählten volljährigen Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes. Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Präsidiums. Scheidet das Mitglied des Kreisjugendwerkes aus, so erfolgt eine Nachwahl nach § 14 Abs. 4 spätestens auf der nächsten Sitzung des Kreisausschusses nach dem Ausscheiden.
3. Die/der Vorsitzende des Präsidiums ist verpflichtet, das Präsidium regelmäßig, mindestens jedoch vier Mal im Jahr, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden; sie bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
5. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
  - a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen,
  - b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements sowie die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung,
  - c) die Beschlussfassung über Anträge an die Kreiskonferenz,
  - d) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium,
  - e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie im Einzelfall die Befreiung des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB,
  - f) die Aufsicht über den Vorstand, die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Entlastung des Vorstandes,
  - g) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - h) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes,
  - i) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen,
  - j) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - k) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Solingen e.V. und dem Vorstand des Kreisverbandes; sie erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Präsidiums oder einer ihrer/seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf der Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums,
  - l) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften,
  - m) die Zustimmung zur Aufnahme neuer und zur Erweiterung bestehender Geschäftsfelder,
  - n) die Genehmigung zur Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und im Einzelfall den Wert von 20.000,-- € (zwanzigtausend Euro) übersteigt sowie die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird,
  - o) die Information über die Wahl des Vorstandes an den Kreisausschuss.

6. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
7. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
8. Das Präsidium benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
9. Das Präsidium ist berechtigt, außerordentliche Versammlungen der Ortsvereine und des Kreisjugendwerkes nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

## **§ 17 Vorstand des Kreisverbandes**

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind hauptberuflich oder nebenberuflich tätig. Die Dauer der Berufung wird auf fünf Jahre befristet.
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB leitet den Kreisverband eigenverantwortlich und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Sind zwei oder mehr Mitglieder berufen, wird ein Vorstandsmitglied zum Vorstandssprecher ernannt. Nur der Vorstandssprecher vertritt den Verein in verbandspolitischen Angelegenheiten nach außen.
3. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Kreisverbandes gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms der Arbeiterwohlfahrt, des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie der Grundsätze des Kreisausschusses und des Präsidiums. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäftsbereiche selbständig. Über die Einteilung der Geschäftsbereiche und über die Ernennung eines Vorstandssprechers entscheidet das Präsidium.
4. Der Vorstand ist unter anderem zuständig für:
  - a. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium,
  - b. die Zuarbeiten zu den Organen des Kreisverbandes und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium,
  - c. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes.
5. Das mit der Koordinierung beauftragte Vorstandsmitglied ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
6. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
7. Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.
8. Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerkes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter.
9. Der Vorstand hat dem Bezirksverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
10. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Bezirksverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzer/s nach § 12 Abs. 2 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.

## **§ 18 Kreisausschuss**

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Präsidium des Kreisverbandes, bis zu vier Vorstandsmitgliedern der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine, eine\*r Vertreter\*in des Kreisjugendwerkes, je zwei Vertreter\*innen eines Stützpunktes und den Revisor\*innen des Kreisverbandes zusammen. Die Vorstände der Ortsvereine bestimmen die Mitglieder des Kreisausschusses und deren Vertreter durch Vorstandsbeschluss. Stützpunkte bestimmen ihre Vertreter\*innen durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisverbandes nehmen beratend teil.

2. Der Kreisausschuss wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, oder auf Verlangen eines Ortsvereins oder von mindestens zwei Stützpunkten vom Präsidium des Kreisverbandes einberufen.
3. Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Bericht der Prüfung des Jahresabschlusses, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, des Jugendwerkes und gegebenenfalls der Fachausschüsse entgegen.  
Der Kreisausschuss wird vom Präsidium und vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet, berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
4. Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums des Kreisverbandes, einer Revisorin/eines Revisors des Kreisverbandes oder des/der Vertreters/Vertreterin des Kreisjugendwerkes ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlperiode zu wählen.
5. Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums zu unterzeichnen.

### **§ 19 Rechnungswesen und Jahresabschluss**

1. Der Kreisverband ist zur jährlichen Haushaltsplanung verpflichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Die Haushaltsplanung ist aus dem Rechnungswesen abzuleiten.
3. Der Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres sowie der Bericht der Prüfung des Jahresabschlusses sollen bis zum 30. Juni erstellt werden. Die Beschlüsse des Präsidiums sollen bis zum 31. August und die der Kreiskonferenz bis zum 30. September erfolgen.
4. Der Verein gibt sich eine Finanz- sowie Revisionsordnung, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in Berlin 2014 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.

### **§ 20 Aufsichtsrecht**

1. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die er beherrschend Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
2. Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen, dem Kreisjugendwerk und den Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die er beherrschend Einfluss nehmen kann, im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht nehmen in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine, des Kreisjugendwerkes und der Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die er beherrschend Einfluss nehmen kann. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Darüber berichten sie dem Vorstand und dem Präsidium des Kreisverbandes.
4. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

### **§ 21 Schiedsordnung**

Der Verein betreibt selbst kein Schiedsgericht. Es gilt die Schiedsordnung des AWO-Bezirksverbands Niederrhein e.V. in der Fassung vom 14.11.2015.

### **§ 22 Markenrecht**

1. Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang:
  - a. AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen.



- b. Gemeinnützige AWO-Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.
  - c. Gewerbliche AWO-Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z. B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.
  - d. Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.
  - e. Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbogen).
  - f. Korporative Mitglieder
  - g. Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.
2. Nutzungsende
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO-Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig.
- Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

### **§ 23 Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband**

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen „Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

Falls vom Amtsgericht als Registerbehörde im Rahmen einer Eintragung oder der Finanzbehörde zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit, Satzungsänderungen verlangt werden oder eine Eintragung lediglich unter Auflagen erfolgt, ist das Präsidium berechtigt, die geforderte Satzungsänderung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung des Bezirksverbandes erforderlich.

*Iris Preuß-Buchholz*  
Vorsitzende

*Christoph Kühn*  
Vorstand

*Dirk Wiebenga*  
Vorstand